

Auf der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung wurden Änderungen zum  
Werberecht beschlossen. § 7 BORA wurde wie folgt neu gefasst:

### **§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit**

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der  
Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse  
nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen  
oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze  
verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse  
verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen  
sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer  
Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen  
Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies  
nachzuweisen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften  
nach § 9 entsprechend.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BORA wurde gestrichen.

Die Regelungen müssen noch ausgefertigt und vom Bundesministerium der  
Justiz genehmigt werden. Sie werden voraussichtlich im Herbst dieses Jahres In-  
Kraft-Treten.